

# Amtsblatt

## des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

---

Jahrgang 3

23. Januar 2023

Nr. 01/2023

---

### Inhalt

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Seite 1

Öffnungszeiten

Seite 4

---

### *Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023*

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 mit Genehmigung durch die LD Sachsen liegen in der Zeit vom 30.01. – 06.02.2023 öffentlich in der Geschäftsstelle des AZV Heidelberg während der Öffnungszeiten aus.

## **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des AZV Heidelberg in der Sitzung am 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.551.876,00 Euro
- Gesamtbetrag ordentlichen Aufwendungen auf	2.732.031,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-180.155,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.400,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	60.700,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-58.300,00 Euro

- Gesamtergebnis auf	-238.455,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	292.158,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	53.200,00 Euro
<b>- veranschlagtes Gesamtergebnis auf</b>	<b>106.903,00 Euro</b>
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.787.273,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.505.898,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	281.375,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.877,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	414.900,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-389.023,00 Euro
- <i>Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</i>	<i>-107.648,00 Euro</i>
- Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	100.000,00 Euro
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	72.336,00 Euro
- <i>Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	<i>27.664,00 Euro</i>
- Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00 Euro
- Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00 Euro
- <i>Saldo der übertragenen Ermächtigungen</i>	<i>0,00 Euro</i>
<b>- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr</b>	<b>-79.984,00 Euro</b>

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -79.984,00 Euro  
festgesetzt.

## § 2

### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

## § 4

### Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 84 Abs. 3 SächsGemO, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 301.179,60 Euro festgesetzt.

## § 5

### Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage 2022 wird für die	Gemeinde Mockrehna auf	97.375,00 Euro
	Stadt Belgern-Schildau auf	63.680,00 Euro
	Gemeinde Thallwitz auf	27.930,00 Euro
	Stadt Torgau auf	15.373,00 Euro

festgesetzt.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Langenreichenbach, den 23.01.2023

Klepel

Verbandsvorsitzender

## *Öffnungszeiten*

Montag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30
Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30
Donnerstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00
Freitag	09:00 – 12:00